

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde von Ellerstadt
vom 5.7.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle.....	6
VI. Verlegung von Trittplatten.....	6
VII. Sonstiges.....	6

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.02.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt

Ellerstadt, den 5/7 2022


Elke Stachowiak

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 667,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 952,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld nach Nr. 1 442,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Wahlgrabstätte einsteilig 952,00 €
 - bb) eine Wahlgrabstätte zweisteilig 1306,00 €
 - bc) jede weitere Grabstätte 354,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a)
Bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr der Gebühr nach a)
 - ba) eine Wahlgrabstätte einsteilig pro Jahr 39,00 €
 - bb) eine Wahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr 53,00 €
 - bc) jede weitere Grabstätte 14,00 €
- c) Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres
- d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 736, 00€
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Besetzungen für jedes volle Jahr
der Gebühr nach Buchstabe a)
- ba) bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr 18,00 €
- c) Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem
abgelaufenen Teil des Jahres
- d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 138,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 337,50 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 138,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
- a) Einzelgrabstelle 337,50 €
- b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 138, 00€
3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
- Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe 384,00 €**
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen
und Feiertagen wird ein **Zuschlag berechnet von 100v. H.**

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche
Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind
von den Gebührenschuldern als Auslagen, zuzüglich einem

Verwaltungskostenbeitrag von 51,00€ zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Grundnutzung der Aussegnungshalle	120,00 €
1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	150,00 €
für jeden weiteren Tag	50,00 €
b) einer Urne bis zur Bestattung	40,00 €
2. Für die	
a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	70,00 €
b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 100v. H. Zuschlag	45,00 €
c) Reinigung der Friedhofshalle vor und nach der Trauerfeier	61,50 €

VI. Verlegung von Trittplatten

Erstmalige Verlegung von Trittplatten bei Ankauf einer neuen Grabstelle im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften	180,00 €
---	----------

VII. Sonstiges

Namensschilder an der Sandsteinstele im teilanonymen Urnenfeld (Herstellung, Anbringung, Entfernung)

Bis 25 Zeichen:	250,00€
26-35 Zeichen:	270,00€
36-45 Zeichen:	290,00€
Ab 45 Zeichen:	320,00€

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim a.d.W., den 5.7.2022



Torsten Bechtel
(Bürgermeister)